

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 06.06.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

100.	Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Helmstedt	222
101.	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung des „Bodenordnungsverfahrens Hötensleben“, Gemeinde Hötensleben, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BOE 060, und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten	223
102.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: öffentliche Sitzung des Kreistages am 12.06.2013	233

B. Nichtamtlicher Teil

100. Stadt Helmstedt
Der Gemeindewahlleiter

Helmstedt, 30.05.2013

Vfg.

Bekanntmachung

über den

Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Helmstedt

Herr Johannes Nowak ist am 13.05.2013 verstorben. Herr Nowak war aufgrund des Wahlvorschlages der CDU am 11.09.2011 im Wahlbereich I über die Personenwahl in den Rat der Stadt gewählt worden.

Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz auf

Herrn Hans-Otto Klinkhardt, Dorfbreite 13, 38350 Helmstedt,

übergegangen ist. Herr Klinkhardt hat diesen Sitz gem. § 40 NKWG angenommen.

i. V.

gez. Fehlhaber

101.

Anordnung des
Bodenordnungsverfahrens Hötensleben
Verf.Nr. BOE 060

Seite 1 von 5

**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurneuordnungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 22.05.2013

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 22 – 611 B1 – 24 BOE 060

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Anordnung des
„Bodenordnungsverfahrens Hötensleben“,**

**Gemeinde Hötensleben, Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BOE 060,**

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund des 8. Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**„Bodenordnungsverfahren Hötensleben“,
Landkreis Börde,
Verf.Nr. 24 BOE 060**

angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet ist rund 998 ha groß. Die dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführt und in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Hötensleben,
Landkreis Börde“**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Hötensleben.

2. Begründung

1. Aufgrund vorliegender Anträge nach § 53 LwAnpG sollen die Eigentums- und Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit den Zielen des 8. Abschnitts des LwAnpG geregelt werden.

Im Bodenordnungsgebiet sind Mitglieder aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft ausgeschlossen. Daneben sind Landwirtschaftsbetriebe neu eingerichtet worden.

Der LPG war die Rückgabe der eingebrachten Flächen aus objektiven, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich. Die ausscheidenden Mitglieder und die wieder eingerichteten Betriebe haben verlangt, dass ihnen statt der eingebrachten Flächen solche übereignet wurden, die in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung von der Hofstelle, räumlich beieinander und an Wirtschaftswegen liegen und nach Art und Größe den eingebrachten Flächen entsprechen. Letztendlich ist eine umfassende Einigung zwischen allen wirtschaftlichen Betrieben nicht zustande gekommen. Folgerichtig wurde die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Den landwirtschaftlichen Betrieben wurden, unter dem Vorbehalt einer abschließenden Regelung im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens, andere Flächen gem. § 46 Abs. 2 LwAnpG zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Festsetzung von Prioritäten zur Durchführung von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren im Land Sachsen-Anhalt, der Bereitstellung verfügbarer Haushaltsmittel und des entsprechenden Personals steht die Verpflichtung zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in dem Bodenordnungsgebiet unverändert an, da die vorübergehende Bewirtschaftungsregelung im Sinne von § 46 Abs. 2 LwAnpG, mangels bisheriger anderer Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Flurneuordnungsbehörde, unverändert fortbesteht.

Das Bodenordnungsgebiet unterlag vor 1990 umfänglich den Zielstellungen des LPG-Gesetzes. Hierdurch wurden durch den Ausbau von Wirtschaftswegen, dem meliorativen Ausbau von Gewässern, der Anpflanzung von Gehölzen und der Rekultivierung von Wirtschaftswegen und Fließgewässern umfangreiche Änderungen an den landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel einer optimierten Bewirtschaftung vorgenommen. Diese Veränderungen haben bisher keinen umfänglichen Eingang in das Grundbuch und das Liegenschaftskataster gefunden.

Dazu kommt, dass nach Maßgabe des LPG-Gesetzes die Bewirtschaftungsflächen durch Umgestaltung der vorhandenen Anlagen, wie z. B. Wege, Gewässer und Anpflanzungen so verändert wurden, dass über den unmittelbaren Besitz an den eingebrachten Flächen nur über die Betroffenheit Dritter tatsächlich verfügt werden kann. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des §§ 1, 3 LwAnpG.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 54 LwAnpG scheidet aus, da bei der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer, der z. T. nach wie vor unbekannten Eigentumsverhältnisse und der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach fachbehördlichem Ermessen eine diesbezügliche Einigung ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und der auf ihm ruhenden Bewirtschaftung im Sinne von § 1 des LwAnpG ergibt sich die Zielstellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Anpassung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, damit die weitere Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft in Verbindung mit der Schaffung von Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbe-

werbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der bestehenden Gesetze nachhaltig gewährleistet werden kann. Die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster dokumentierten liegenschafts- und eigentumsrechtlichen Strukturen sind der vorgefundenen Örtlichkeit im Rahmen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Grundstücksverkehrs anzupassen. Die Rechte Dritter sind zu regeln.

2. Daneben ist nach § 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern. Des Weiteren sind durch die Neuordnung des Eigentums die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Das Verfahren dient somit auch der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage. . Ferner wird das Ziel verfolgt, Anlagen des Denkmalschutzes zu fördern, eigentumsrechtlich und technisch zu sichern und zu ordnen. Daneben sollen die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile genutzt werden. Die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Das gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger, wie z. B. für Straßenbau- oder Hochwasserschutzmaßnahmen. Neben den Zielen des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes verfolgt das Bodenordnungsverfahren damit gleichrangig auch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Umweltschutzes, hier insbesondere Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Daneben sollen Landnutzungskonflikte sowohl zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben wie auch zwischen der Landwirtschaft und anderen Nutzern aufgelöst werden. Somit liegen auch die Voraussetzungen zur Verwirklichung von Zielen im Sinne eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 vor.

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurneuordnungsbehörde über das Verfahren unterrichtet und gehört worden.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Zweck und Kosten dieses Verfahrens aufgeklärt worden.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, unter Angabe der Verfahrensnummer beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasser-

- leitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans gelten gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurneuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle / Saale, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Anke Zwierzina

(L.S.)

(Anke Zwierzina)

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Hötensleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE060

Gemarkung Hötensleben, Flur 1

93/1, 102/24, 112/1, 117/51, 117/52, 117/53, 117/54, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 129/9, 129/10, 129/11, 129/12, 129/13, 129/14, 129/25, 129/26, 139/3, 151/1, 161/1, 161/2, 165/1, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 166/6, 166/7, 166/8, 166/9, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/14, 166/15, 166/16, 166/17, 166/19, 166/20, 166/21, 166/22, 166/23, 166/24, 166/25, 166/29, 166/31, 166/38, 168, 716/167, 793/130, 801/134, 920/151, 921/151, 926/155, 927/155, 928/157, 929/158, 930/159, 933/162, 934/163, 935/164, 937/169, 1009/165, 1010/165, 1013/165, 1014/165, 1015/165, 1016/165, 1119/160, 1120/160, 1243/129, 1245/129, 1247/129, 1249/129, 1251/129, 1253/129, 1255/129, 1257/129, 1259/129, 1261/129, 1306, 1307, 1351, 1354, 1357, 1360, 1361, 1363, 1366

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 81,8569 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 97

Gemarkung Hötensleben, Flur 2

111/9, 137, 158/1, 158/3, 168/6, 169/1, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 169/6, 169/7, 169/8, 169/9, 169/10, 169/11, 169/12, 169/15, 169/16, 169/44, 170/15, 170/16, 170/22, 170/23, 170/26, 170/27, 170/29, 171/4, 171/5, 171/6, 174/1, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/6, 175/7, 176/2, 176/11, 176/12, 176/13, 176/14, 176/15, 176/16, 176/17, 176/18, 176/19, 176/26, 176/27, 177/6, 177/7, 177/11, 180, 181, 182, 185, 186, 187, 189/1, 192/1, 192/2, 192/3, 193, 194/1, 194/2, 194/3, 194/4, 195, 580/160, 582/161, 622/170, 645/164, 646/189, 648/190, 674/184, 675/184, 733, 735, 737, 739, 741, 773, 775, 824, 826, 836, 837, 838, 839

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 172,1815 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 89

Gemarkung Hötensleben, Flur 3

1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 2/1, 3, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 5/1, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 19/2, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 20, 21/1, 22, 23, 24, 26/1, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 29/1, 35/21, 38/9, 42, 191/1, 192/4, 193/4, 373, 374

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 246,6447 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 98

Gemarkung Hötensleben, Flur 4

1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,1170 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Hötensleben, Flur 5

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 8/2, 8/3, 9, 10/1, 11, 12/1, 20/2, 24/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/6, 26/7, 27/1, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 33/24, 33/25, 33/26, 33/27, 33/28, 33/29, 33/30, 33/31, 33/32, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/16, 37/17, 37/18, 37/19, 37/20, 37/21, 37/22, 37/23, 37/24, 37/25, 42/1, 43, 44/1, 45, 46, 47, 48, 49/3, 49/4, 49/5, 51/1, 54/3, 55, 56/1, 57/1, 59/2, 59/3, 61/1, 61/2, 66, 67, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 71/1, 73/1, 78/10, 79/10, 93/56, 125/57, 127/57, 130/57, 145/15, 147/14, 148/14, 155/14, 177/32, 191/13, 193/33, 224/33, 225/33, 226/33, 227/33, 231/33, 238/33, 276/2, 277/3, 278/4, 281/59, 304/57, 316/15, 317/16, 321/36, 325/15,

Stand 24.05.2013	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringsstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	---	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Hötensleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE060

326/16, 327/16, 328/14, 329/14, 330/14, 331/14, 332/36, 333/33, 334/21, 335/24, 336/24, 337/14, 338/15, 343/33, 350, 351/1, 351/2, 360/16, 361/16, 362/18, 363/18, 364/18, 365/12, 366/12, 367/20, 368/20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 191,0295 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 164

Gemarkung Hötensleben, Flur 6

4/1, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 8, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 14/5, 14/6, 14/7, 15/1, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 25, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 31, 32, 33/1, 46/26, 52/27, 54/6, 71/20, 72/20, 73/20, 74/20, 75/20, 76

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 197,8130 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 69

Gemarkung Hötensleben, Flur 7

1/1, 2/9, 2/34, 3/3, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 5/7, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 57,9418 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

Gemarkung Hötensleben, Flur 10

14/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3575 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Hötensleben, Flur 11

36/1, 39/1, 51, 52

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,3313 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hötensleben, Flur 12

2/1, 2/4, 2/5, 4/1, 117, 118/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,4366 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Hötensleben, Flur 20

17, 18, 19, 22, 24

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,6851 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Ohrleben, Flur 4

1/1, 8/1, 9/1, 13/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 33,3067 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Ohrleben, Flur 6

Stand 24.05.2013	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Hötenleben Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	BOE060

4, 58/5, 59/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6150 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 998,3166 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 571

Gemeinde
(Stempel)

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstr.
38820 Halberstadt

Ihr Zeichen: 22.-24 BOE 060

Bescheinigung

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 110 FlurbG des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 22.05.2013 der **Anordnung des Bodenordnungsverfahren Hötensleben, Landkreis Börde, Verf. Nr. 24 BOE 060** ist in der hiesigen Gemeinde nach den bestehenden Rechtsvorschriften (Hauptsatzung) für die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten bzw. Satzungen öffentlich bekannt gemacht worden durch

- Bekanntmachung im Amtsblatt / Tageszeitung / Zeitung *

.....
Ausgabe..... vom

- Aushang *

Aushangort :

ausgehängt am : abgenommen am :

- ggf. andere Bekanntmachungsform *

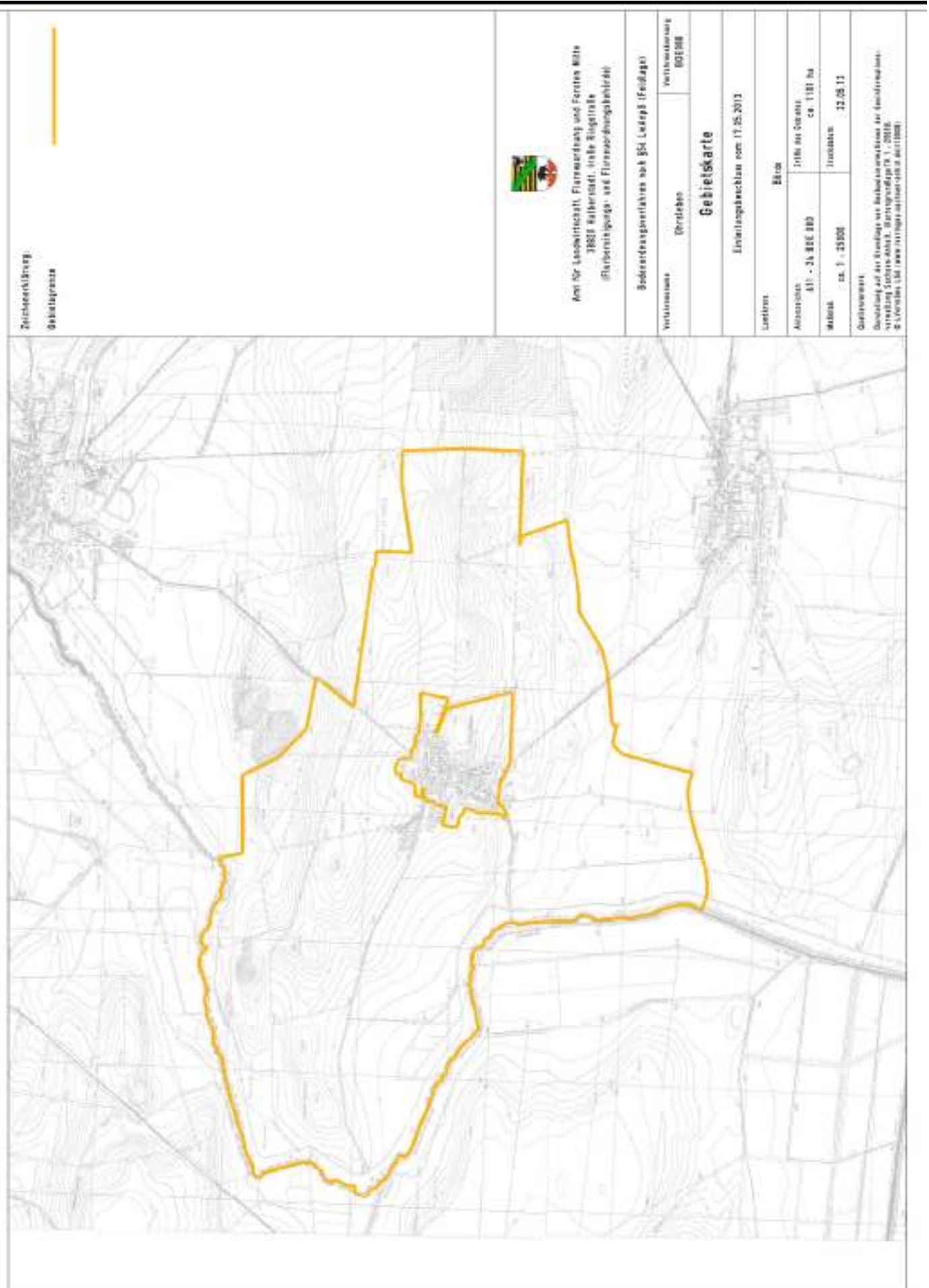
.....
vom bis

und hat zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen.

....., den

.....
Name, Unterschrift und Dienststellung

* nicht zutreffendes streichen



102. **Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 12.06.2013, findet um 16.00 Uhr in der Aula im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 8. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 15.03.2012
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Besetzung einer Stelle einer/s Klimaschutzmanagerin/s für den Landkreis Helmstedt
9. Änderung/Erweiterung des Investitionsprogrammes 2012 des Landkreises Helmstedt
hier: Ersatzbeschaffung eines Streckenfahrzeuges für die Kreisstraßenmeisterei
10. Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 2.000.000 Euro vom Kreditmarkt
11. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an wirtschaftlichen Unternehmen;
hier: Bestimmung von drei neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
12. Entgeltregelung über die Erhebung von Eintrittsgeldern und für die Museums- und sonstigen Führungen in den Kreismuseen
13. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt in der Zeit von April bis Dezember 2012
 - a) in Höhe von 100 bis 2.000 €
 - b) in Höhe von mehr als 2.000 €
14. Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Helmstedt
15. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 03.06.2013

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 22 vom 06.06.2013

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier